



Stadtwerke Straubing GmbH

Berechtigung zum Erwerb von Zeitfahrkarten

für Schüler, Auszubildende und Studenten

Der Inhaber der ermäßigten Zeitfahrkarten muss sich auf Verlangen durch das Betriebspersonal mit einem **gültigen Schüler- bzw. Studentenausweis oder dem Formular „Nachweis zur Berechtigung“** ausweisen können.

Auch beim Erwerb von Zeitfahrkarten für Schüler und Auszubildende kann die Verkaufsstelle einen Nachweis der Ausbildungsstelle bzw. des Trägers des sozialen oder ökologischen Dienstes fordern. Die Stadtwerke stellen ein Formular „Nachweis zur Berechtigung“ zur Verfügung. Das originale Formular ist in den Fahrkartenvorverkaufsstellen erhältlich. Der Nachweis muss durch die Ausbildungsstelle bzw. des Trägers des sozialen oder ökologischen Dienstes bestätigt werden. Der Nachweis gilt ab dem Zeitpunkt der Bestätigung durch das Verkehrsbüro der Stadtwerke **längstens ein Jahr**. Der Nachweis kann bei Fahrscheinkontrollen verlangt werden.

Bitte das Formular mit Ihren persönlichen Daten ausfüllen, ausschneiden und zusammenkleben. Von ihrer Ausbildungsstätte mit Stempel und Unterschrift bestätigen lassen. Anschl. wird vom Verkehrsbüro der Stadtwerke die eingetragenen Daten überprüft. Erst dann ist der „Nachweis zur Berechtigung“ für max. 1 Jahr gültig.

Der „Nachweis zur Berechtigung“ gilt nicht als Fahrausweis!

Hier falten



Nachweis zur Berechtigung
des Erwerbs von Zeitfahrkarten für Schüler und Auszubildende im Stadt-Bus-Verkehr Straubing

Gilt nicht als Fahrausweis!

Bitte beim Kauf der Zeitfahrkarten für Schüler und Auszubildende vorlegen und bei der Fahrkartenprüfung auf Verlangen vorzeigen!

Persönliche Angaben

Vorname

Nachname

Geboren am

PLZ

Ort

Straße Hs.-Nr.



Berechtigte zum Erwerb von Zeitfahrkarten für Schüler und Auszubildende

Berechtigte sind:

- (1) Schüler Studenten öffentl., staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater - allgemeinbildender Schulen
- berufsbildender Schulen,
- Einrichtungen des zweiten Bildungsweges
- Hochschulen, Akademien
mit Ausnahme der Verwaltungskademies, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen.
- (2) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter (1) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder, sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- (3) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne §19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- (4) Personen, die einen staatlicher anerkannter Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- (5) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- (6) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen sozialen Dienstes

Bestätigung der Ausbildungsstätte

fällt bis _____ 20_____

unter den Kreis der Berechtigten (s. Rückseite)

Datum, Ort

Stempel und Unterschrift der Ausbildungsstätte usw.

Muss vom Verkehrsbüro der Stadtwerke bestätigt werden:

Nachweis gültig bis _____
längstens jedoch 12 Monate

Stempel und Unterschrift Verkehrsbüro der Stadtwerke



Stadtwerke Straubing GmbH
Verkehrsbüro
Kundenzentrum 2
Heerstraße 43
94315 Straubing
Telefon: 09421 / 864-602, -606
Telefax: 09421 / 864-604

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag:
08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag:
08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung

Weitere Infos erhalten Sie unter:
www.stadtwerke-straubing.de
verkehr@stadtwerke-straubing.de